

**Schlussbericht**  
**über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020**  
**der Stadt Schleswig**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Prüfungsauftrag</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Gegenstand, Umfang und Durchführung der Prüfung</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Vorangegangene Prüfung</b> .....	<b>5</b>
<b>4. Grundlagen der Haushaltswirtschaft</b> .....	<b>5</b>
<b>5. Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplans</b> .....	<b>6</b>
<b>6. Jahresabschluss sowie Lagebericht 2020</b> .....	<b>9</b>
6.1 Aufstellung .....	9
6.2 Ergebnisrechnung .....	9
6.3 Finanzrechnung .....	10
6.4 Teilrechnungen.....	12
6.5 Schlussbilanz .....	12
6.6 Anhang .....	15
6.7 Lagebericht .....	15
<b>7. Feststellungen zum Jahresabschluss 2020</b> .....	<b>15</b>
<b>8. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis</b> .....	<b>19</b>

## 1. Prüfungsauftrag

Die Stadt Schleswig führt ihre Haushaltswirtschaft seit dem 01. Januar 2010 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik). Gemäß § 91 GO ist zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Der Abschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln. Er ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen. Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen (§ 116 Abs. 1 Nr. 1 GO). Im Rahmen der Prüfung gilt es gemäß § 92 GO festzustellen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Nach Abschluss der Prüfung legt der Bürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Ratsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

## 2. Gegenstand, Umfang und Durchführung der Prüfung

Prüfungsgegenstand ist der Jahresabschluss 2020 mit seinen Bestandteilen Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Anhang. Hinzu kommt der dem Jahresabschluss beigefügte Lagebericht.

Da eine Vollprüfung des Jahresabschlusses unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges nicht möglich ist, lässt § 92 Abs. 1 letzter Satz GO eine Beschränkung der Prüfung zu. Hierüber hat das Rechnungsprüfungsamt nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden. Von dieser gesetzlich eingeräumten Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht. Die Prüfung war so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Jahresabschluss und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2020 wurden vom Ersten Stadtrat als Vertreter des Bürgermeisters unterzeichnet. Die Übergabe an das Rechnungsprüfungsamt erfolgte am 03. August 2021. Beigefügt war eine Vollständigkeitserklärung des Ersten Stadtrats.

### 3. Vorangegangene Prüfung

Gemäß § 92 Abs. 3 GO hatte der Bürgermeister Jahresabschluss und Lagebericht 2019 zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Ratsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Ratsversammlung hat am 14. Juni 2021 über den Jahresabschluss beschlossen. Gleichzeitig wurde der erforderliche Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses gefasst (Drucksache VO/2021/009). Die notwendige Bekanntmachung ist gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Schleswig im Amtsblatt für die Stadt Schleswig (Nr. 09/2021, erschienen am 12. Juli 2021) erfolgt. Auf die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

### 4. Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Haushaltssatzung sowie die Nachtragshaushaltssatzung wurden gemäß dem nach § 79 GO vorgeschriebenen Verfahren erlassen. Die notwendigen Bekanntmachungen sind gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Schleswig im Amtsblatt für die Stadt Schleswig erfolgt. Sie haben auch den erforderlichen Hinweis auf die Möglichkeit der Einsicht enthalten. Die erforderliche Genehmigung wurde für den Kernhaushalt eingeschränkt erteilt. Es erfolgte eine Kürzung sowohl des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (um rd. 26%) als auch des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen (um rd. 67%) auf einen Teilbetrag von jeweils 5 Mio. €. Die Kürzungen erfolgten vor dem Hintergrund der nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Schleswig. Mit der 1. Nachtragsatzung erfolgte dann durch Beschluss der Ratsversammlung eine weitere Reduzierung der o.g. Ermächtigungen. Die erforderliche Genehmigung des Nachtragshaushalts erfolgte ohne Einschränkung.

	<b>Haushalts- satzung</b>	<b>1. Nachtrags- satzung</b>
Beschluss Ratsversammlung	16.12.2019	07.09.2020
Genehmigung Kommunalaufsicht	15.02.2020	07.10.2020
Bekanntmachung	Nr. 3/2020 24.02.2020	Nr. 12/2020 12.10.2020

Die erlassenen Haushaltssatzungen enthalten den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestregelungsgehalt. Ebenso entsprechen die Satzungen dem amtlichen Muster. Die Haushaltssatzung in Form der 1. Nachtragsatzung enthält folgende Festsetzungen:

#### Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge	51.548.100 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	58.289.700 €
Jahresfehlbetrag	6.741.600 €

#### Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.816.600 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.506.100 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	6.596.800 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	8.158.900 €
Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	3.167.000 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	4.837.200 €
Höchstbetrag der Kassenkredite	7.000.000 €
Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	301,57
Hebesätze für Realsteuern	
Grundsteuer A	380 v. H.
Grundsteuer B	450 v. H.
Gewerbesteuer	370 v. H.

## 5. Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplans

Das Etatrecht liegt ausschließlich bei der Ratsversammlung. Bei der Haushaltsausführung sind die hauptamtliche Verwaltung und die Ausschüsse an den von der Ratsversammlung beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Um eine flexible Haushaltsführung zu ermöglichen, sieht das Haushaltsrecht die Bildung von Budgets vor. Innerhalb des jeweiligen Budgets sind die jeweiligen Aufwendungen bzw. Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig. Soweit eine ausreichende Deckung innerhalb des Budgets gegeben ist, entstehen keine überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen. Im Haushalt 2020 wurden sowohl für die zahlungswirksamen Aufwendungen wie auch für die investiven Auszahlungen Budgets gebildet. Die erforderliche Übersicht über die gebildeten Budgets war dem Haushaltsplan beigefügt. Budgetregeln sind im § 5 der Haushaltssatzung verankert.

### Vorläufige Haushaltsführung

Ein Haushalt gilt regelmäßig nur für ein Haushaltsjahr. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr (§ 77 Abs. 4 GO). Die Ermächtigungen des Haushaltsplans enden zwingend zum Jahresende. Ist zu diesem Zeitpunkt noch kein neuer Haushalt verabschiedet, genehmigt und bekannt gemacht, würde der Haushaltswirtschaft die Ermächtigungsgrundlage fehlen. Damit die Kommune die ihr obliegenden Aufgaben dennoch erfüllen kann, greifen in dieser sog. haushaltslosen Zeit die Bestimmungen über die vorläufige Haushaltsführung (§ 81 GO). Die restriktiven Regelungen begrenzen die Haushaltsführung auf das absolut notwendige Maß. So darf die Kommune im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich durch Rechtsvorschrift oder Vertrag verpflichtet ist. Auch kann sie unaufschiebbare notwendige Aufgaben fortsetzen. Dies gilt insbesondere für Bauten und Beschaffungen, wenn für sie im Haushalt des Vorjahres Beträge vorgesehen waren. Grundsätzlich sollen keine neuen Maßnahmen begonnen oder Verpflichtungen eingegangen werden, die das Budgetrecht der Ratsversammlung durch Vorfestlegungen einschränken könnte, bevor eine durch die Kommunalaufsicht geprüfte und genehmigte rechtsgültige Haushaltssatzung in ihrer endgültigen Form vorliegt.

Die Haushaltssatzung 2020 wurde nach erfolgter Genehmigung am 24. Februar 2020 bekannt gemacht. Somit waren die restriktiven Vorgaben und Beschränkungen einer vorläufigen Haushaltsführung im Zeit-

raum vom 01. Januar bis 24. Februar zu beachten. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wurde im Rahmen einer Stichprobenprüfung nachvollzogen. Aus der gewählten Stichprobe ergab sich keine Feststellung.

### Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Trotz entsprechender Budgets waren überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020 nicht vollständig zu vermeiden. Daneben sind außerplanmäßige Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen entstanden, die ohnehin nicht in die Deckungsfähigkeit der jeweiligen Budgets einbezogen sind.

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen beschließt nach § 82 GO grundsätzlich die Ratsversammlung. Im Interesse einer flexiblen Haushaltswirtschaft hat sie aber durch § 4 der Haushaltssatzung den Bürgermeister ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben zu bewilligen, wenn sie im Einzelfall 25.000 € nicht übersteigen (sog. unerhebliche Mehrausgaben). Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen. Über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen hat der Bürgermeister mindestens halbjährlich zu berichten (§ 82 Abs. 1 letzter Satz GO). Auf diese Weise soll der Ratsversammlung eine Kontrolle ermöglicht werden, um ggf. bei Mehrung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gegenzusteuern. Von der Zustimmungspflicht ausgenommen sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen. Diese Aufwendungen sind gesondert im Anhang nach § 91 Absatz 1 Satz 3 GO anzugeben und zu erläutern.

Im abgelaufenen Haushaltsjahr 2020 hat die Ratsversammlung in zwei Fällen ihre Zustimmung erteilt. In einem dritten Fall hat der Bürgermeister von seinem Eilentscheidungsrecht Gebrauch gemacht.

Anlass	Höhe der HH-Mittel	Zustimmung durch
Umschuldung eines Darlehens aufgrund günstiger Zinskonditionen (außerplanmäßig)	2.437.500,00 €	Ratsversammlung mit Beschluss vom 14.12.2020 Beschlussvorlage VO/2020/042
Überschreitung der Gesamtkosten bei der Baumaßnahme „Neubau Feuerwache Süd“ (außerplanmäßig)	56.629,12 €	Ratsversammlung mit Beschluss vom 14.12.2020 Beschlussvorlage VO/2020/163
Ungeplante Auszahlung an nichtkommunale Kita-Träger (überplanmäßig)	69.000,00 €	Eilentscheidung Bürgermeister Unterrichtung Ratsversammlung mit Mitteilungsvorlage VO/2021/005

Weitere Haushaltsüberschreitungen wurden im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt. Der Anhang zum Jahresabschluss 2020 enthält eine Übersicht der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Budgetüberschreitungen. Es handelt sich um eine bloße Auflistung der betroffenen Produktsachkonten bzw. Budgets unter Angabe von Ansatz, Rechnungsergebnis und Abweichung. Halbjahresberichte über geleistete unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wurden nicht erstattet.

#### ***Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes***

Beim Budget 19 „Multifunktionale Kulturstätte“ wird eine Budgetüberschreitung in Höhe von 96.625,93 € ausgewiesen. Die hohe Überschreitung ergibt sich aus der Darstellung der Betriebsführung des Varieté-Theaters „Heimat - Raum für Unterhaltung“ als Regiebetrieb. Vor diesem Hintergrund wäre eine Zustimmung durch die Ratsversammlung erforderlich gewesen. Eine Einordnung als Regiebetrieb kam jedoch nicht in Betracht (siehe Ausführungen zu Ziffer 7, Seite 16). Bei korrekter Abbildung liegt lediglich eine unerhebliche Überschreitung vor. Die Zustimmung hierfür konnte der Bürgermeister gemäß § 4 der Haushaltssatzung erteilen. Es liegt jedoch weder eine Zustimmung der Ratsversammlung noch des Bürgermeisters vor. Die Aufnahme der Budgetüberschreitung in die o.g. Übersicht entbindet

die Verwaltung nicht von der Einhaltung des Zustimmungsverfahrens. Die vereinfachte Abwicklung gilt nur für zahlungsunwirksame Aufwendungen.

Beim Produkt 573030 „Multifunktionale Kulturstätte“ sind überdies in der Finanzrechnung investive Haushaltsüberschreitungen eingetreten, die ebenfalls nicht die erforderlichen Zustimmungsverfahren durchlaufen haben. Aus einer Abrechnung vom November 2020 ergaben sich investive Anteile, die nur zum Teil durch eine übertragenen Haushaltsermächtigung und einem Ansatz für 2020 gedeckt werden konnten. Beim Konto 573030.0900021 „Gründung Betreibergesellschaft Kulturstätte“ (Budget 19 – investiv) ergab sich eine überplanmäßige Auszahlung von rd. 27 Tsd. €. Für diese Auszahlung wäre eine Zustimmung durch die Ratsversammlung erforderlich gewesen. Weitere rd. 7 Tsd. € resultieren aus der Übernahme von Inventar. Weil diese Investitionen nicht im Finanzhaushalt veranschlagt waren, handelt es sich somit um außerplanmäßige Auszahlungen. Bei dieser Größenordnung bedurfte es einer Zustimmung durch den Bürgermeister mit der anschließenden Mitteilungspflicht gegenüber der Ratsversammlung.

Die Übersicht der im Rahmen des Jahresabschlusses festgestellten Haushaltsüberschreitungen genügt nicht den haushaltsrechtlichen Anforderungen. Mit der bloßen Angabe der relevanten Konten ist es gemäß § 82 Abs. 5 GO nicht getan. Erforderlich sind zusätzlich entsprechende Erläuterungen.

### ***Stellungnahme des Fachbereichs Zentraler Service***

#### Zu den erforderlichen Zustimmungsverfahren bei den Überschreitungen im Finanzhaushalt

Die Abrechnung der Stadtwerke von Oktober 2020 enthielt zahlreiche Geschäftsvorfälle, die auf diversen Konten gebucht werden mussten. Jeder Geschäftsvorfall lag unter der 25.000,00 €-Grenze der Haushaltssatzung, so dass aus unserer Sicht ein Zustimmungserfordernis der Ratsversammlung nicht gegeben war.

#### Zur Ausgestaltung der Übersicht der im Rahmen des Jahresabschlusses festgestellten Haushaltsüberschreitungen

Die Feststellung wird aufgegriffen. Die erforderliche Differenzierung wird erstmals im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 umgesetzt.

## **Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2020 wurde im Kernhaushalt von der Kommunalaufsicht nur eingeschränkt genehmigt. Im Rahmen des 1. Nachtrags erfolgte eine Festsetzung unterhalb des ursprünglich genehmigten Teilbetrages. Die Genehmigung für den 1. Nachtrag wurde ohne Einschränkung erteilt.

#### *Entwicklung der Kreditermächtigung in 2020*

	<b>lt. Satzung</b>	<b>genehmigter Teilbetrag</b>	<b>Umfang Kürzung</b>
Kernhaushalt	6.765.700 €	5.000.000 €	rd. 26%
1. Nachtrag	3.167.000 €	3.167.000 €	0%

Daneben stand noch eine aus dem Haushaltsjahr 2019 nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigung in Höhe von 5.555.100 € zur Verfügung. Die Gesamtermächtigung lag somit im Haushaltsjahr 2020 bei 8.722.100 €. Im abgelaufenen Haushaltsjahr wurde ein Kredit in Höhe von 5 Mio. € aufgenommen. Zusätzlich erfolgte außerplanmäßig eine Kreditaufnahme zum Zwecke der Umschuldung in Höhe von rd.



2,4 Mio. €. Die dafür erforderliche Zustimmung hat die Ratsversammlung mit Beschluss vom 14. Dezember 2020 erteilt. Der Umfang der Kreditaufnahmen hat sich somit im Ermächtigungsrahmen bewegt.

## **Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde für das Haushaltsjahr 2020 auf 7 Mio. € festgesetzt. In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung (01.01. – 24.02.2020) galt gemäß § 87 Abs. 1 GO noch die Ermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 7 Mio. €. Im Haushaltsjahr 2020 wurden Kassenkredite aufgenommen. Das Volumen hat sich dabei immer im Rahmen der erteilten Ermächtigung bewegt. Zum Bilanzstichtag liegt der Bestand bei 3 Mio. €.

## **6. Jahresabschluss sowie Lagebericht 2020**

### **6.1 Aufstellung**

Die Stadt Schleswig hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, Ertragslage der Stadt Schleswig vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizufügen (§ 91 GO).

Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen (§ 91 Abs. 2 GO). Jahresabschluss und Lagebericht sind vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen (§ 44 GemHVO-Doppik). Der Jahresabschluss 2020 sowie der Lagebericht wurden vom Ersten Stadtrat als Vertreter des Bürgermeisters unterzeichnet. Es erfolgte keine Angabe eines Datums. Die Übergabe an das Rechnungsprüfungsamt erfolgte unter Beifügung einer Vollständigkeitserklärung am 03. August 2020. Die gesetzlich normierte Aufstellungsfrist konnte somit nicht eingehalten werden.

### **6.2 Ergebnisrechnung**

In der Ergebnisrechnung werden die realisierten Aufwendungen und Erträge des abgelaufenen Haushaltsjahres unsaldiert gegenübergestellt. Anders als in der zahlungsorientierten Kameralistik wird in der Doppik über die Ergebnisrechnung auch nicht kassenwirksame Vorgänge abgebildet. Beispielhaft seien die Abschreibungen oder die Zuführungen zu Rückstellungen genannt. Die Ergebnisrechnung entspricht von ihren Aufgaben und Zielen der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Sie zeigt insbesondere auf, ob die Ressourcenverbräuche einer Periode durch Erträge derselben Periode gedeckt wurden. Zur Gewährleistung einer intergenerativen Gerechtigkeit sollte dies regelmäßig gegeben sein. War eine Deckung des Ressourcenverbrauchs nicht möglich, mindert der daraus resultierende Jahresfehlbetrag das Eigenkapital der Kommune. Der Substanzverlust zu Lasten nachfolgender Generationen wird sichtbar.

Der Aufbau und Inhalt der Ergebnisrechnung sind im § 45 GemHVO-Doppik normiert. Sie ist in der sog. Staffelform aufzustellen. Den nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres voranzustellen. Ferner sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen. Die im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen.

Die fortgeschriebenen Planansätze umfassen neben den Ansätzen des Haushaltsjahres die Veränderungen aus dem Nachtrag 2020. Eine Übertragung von Aufwendungen in das Folgejahr war nicht möglich, da die Planungen für das Haushaltsjahr 2021 für den Ergebnishaushalt einen Jahresfehlbetrag ergaben. Eine entsprechende Ausweisung ergab sich somit nicht. In der nachfolgenden Tabelle werden die Erträge und Aufwendungen zusammengefasst dargestellt:

*Ergebnisrechnung 2020*

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz HHJ 2020	Ist-Ergebnis des HHJ 2020	Vergleich Ansatz/Ist
Erträge	56.216.973,62 €	51.386.900,00 €	56.129.831,83 €	4.742.931,83 €
Aufwendungen	53.370.753,16 €	58.041.700,00 €	57.606.540,39 €	-435.159,61 €
<i>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</i>	<b>2.846.220,46 €</b>	<b>-6.654.800,00 €</b>	<b>-1.476.708,56 €</b>	<b>5.178.091,44 €</b>
Finanzerträge	75.614,03 €	161.200,00 €	63.821,56 €	-97.378,44 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	269.333,91 €	248.000,00 €	253.513,06 €	5.513,06 €
<i>Finanzergebnis</i>	<b>-193.719,88 €</b>	<b>-86.800,00 €</b>	<b>-189.691,50 €</b>	<b>-102.891,50 €</b>
<b>= Jahresergebnis</b>	<b>2.652.500,58 €</b>	<b>-6.741.600,00 €</b>	<b>1.666.400,06 €</b>	<b>5.075.199,94 €</b>

Eine Differenzierung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen erfolgt seit dem Haushaltsjahr 2018 nicht mehr. Der Ordnungsgeber begründet dies mit dem sehr begrenzten Informationsgehalt einer solchen Differenzierung. Auch das Handelsrecht sieht eine solche Differenzierung nicht mehr vor. Allerdings sind einzelne Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung, soweit die Beträge nicht von untergeordneter Bedeutung sind, im Anhang anzugeben und zu erläutern (§ 51 Abs. 2 Ziffer 2 GemHVO-Doppik).

Für das Haushaltsjahr 2020 ergibt sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.666.400,06 €, der in die Schlussbilanz zum 31. Dezember 2020 beim Eigenkapital ausgewiesen wird.

### 6.3 Finanzrechnung

Auf den Konten der Finanzrechnung werden die kassenwirksamen Vorgänge des Haushaltsjahres, unterteilt nach verschiedenen Einzahlungs- und Auszahlungsarten, fortlaufend dokumentiert. Die Finanzrechnung gibt damit einen Überblick über die Liquidität der Stadt. Der sich als Saldo ergebende Kassenbestand am Jahresende muss mit den liquiden Mitteln unter Position 2.4 der Bilanz übereinstimmen. Im Unterschied zur handelsrechtlichen Kapitalflussrechnung wird die Finanzrechnung ganzjährig geführt und nicht nachträglich abgeleitet. Sie übernimmt mit der Investitions- und Finanzierungsabrechnung Elemente des kameraleen Vermögenshaushalts.

Der Aufbau und Inhalt der Finanzrechnung sind im § 46 GemHVO-Doppik normiert. Sie ist in der sog. Staffelform aufzustellen. Den nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres voranzustellen. Ferner sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen. Die im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen.

Die fortgeschriebenen Planansätze umfassen neben den Ansätzen des Haushaltsjahres die Veränderungen aus dem Nachtrag 2020. Daneben enthält die Finanzrechnung die zahlungswirksamen im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen in Höhe von 7.254.170,75 €. Es handelt sich hierbei ausschließlich um Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Die Summe dieser Haushaltsermächtigungen wurde daneben entsprechend der Anforderung aus § 23 GemHVO-Doppik nachrichtlich in der Bilanz angegeben. In der nachfolgenden Tabelle werden die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst dargestellt:

*Finanzrechnung 2020*

<b>Bezeichnung</b>	<b>Ergebnis des Vorjahres</b>	<b>Fortgeschriebener Ansatz HHJ 2020</b>	<b>Ist-Ergebnis des HHJ 2020</b>	<b>Vergleich Ansatz/Ist</b>
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.422.920,23 €	48.816.600,00 €	52.014.405,53 €	3.197.805,53 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.670.735,51 €	53.506.100,00 €	52.094.673,80 €	-1.411.426,20 €
<b><i>Saldo aus laufenden Verwaltungstätigkeit</i></b>	<b><i>4.752.184,72 €</i></b>	<b><i>-4.689.500,00 €</i></b>	<b><i>-80.268,27 €</i></b>	<b><i>4.609.231,73 €</i></b>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.389.166,98 €	3.429.800,00 €	3.332.696,64 €	-97.103,36 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.542.326,36 €	14.839.165,73 €	9.026.906,47 €	-5.812.259,26 €
<b><i>Saldo aus Investitionstätigkeit</i></b>	<b><i>-5.153.159,38 €</i></b>	<b><i>-11.409.365,73 €</i></b>	<b><i>-5.694.209,83 €</i></b>	<b><i>5.715.155,90 €</i></b>
Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	5.345.539,33 €	0,00 €	5.888.507,04 €	5.888.507,04 €
Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	5.410.811,59 €	0,00 €	5.838.372,85 €	5.838.372,85 €
<b><i>Saldo aus fremden Finanzmitteln</i></b>	<b><i>-65.272,26 €</i></b>	<b><i>0,00 €</i></b>	<b><i>50.134,19 €</i></b>	<b><i>50.134,19 €</i></b>
<b>= Finanzmittelüberschuss/fehlbetrag</b>	<b>-466.246,92 €</b>	<b>-16.098.865,73 €</b>	<b>-5.724.343,91 €</b>	<b>10.374.521,82 €</b>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €	6.634.674,00 €	17.437.500,00 €	10.802.826,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.446.935,78 €	1.562.100,00 €	10.949.358,24 €	9.387.258,24 €
<b><i>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</i></b>	<b><i>-1.446.935,78 €</i></b>	<b><i>5.072.574,00 €</i></b>	<b><i>6.488.141,76 €</i></b>	<b><i>1.415.567,76 €</i></b>
<b>= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>-1.913.182,70 €</b>	<b>-11.026.291,73 €</b>	<b>763.797,85 €</b>	<b>11.790.089,58 €</b>
<b>+ Anfangsbestand an Finanzmitteln</b>	<b>7.590.782,24 €</b>	<b>5.677.600,00 €</b>	<b>5.677.599,54 €</b>	<b>-0,46 €</b>
<b>= Liquide Mittel</b>	<b>5.677.599,54 €</b>	<b>-5.348.691,73 €</b>	<b>6.441.397,39 €</b>	<b>11.790.089,12 €</b>

Für das Haushaltsjahr 2020 hat sich ein veränderter Bestand liquider Mittel in Höhe von 6.441.397,39 € ergeben, der als Teil des Umlaufvermögens in die Aktiva der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2020 eingeflossen ist.

## 6.4 Teilrechnungen

Die gemäß § 4 aufgestellten Teilpläne sind in Verbindung mit § 47 GemHVO-Doppik in Teilrechnungen gegliedert nach Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung aufzustellen. Die von der Verwaltung vorgenommene Gliederung entspricht § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik und erfolgt unter Beachtung des vom Innenministerium bekannt gemachten Produktrahmens (Produktorientierung gemäß § 4 Absatz 2 GemHVO-Doppik).

Der Aufbau und Inhalt der Teilrechnungen sind im § 47 GemHVO-Doppik normiert. Sie ist in der sog. Staffelform aufzustellen. Den nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres voranzustellen. Ferner sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen. Die im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen.

## Abbildung interner Leistungsbeziehungen im Jahresabschluss

Über die Teilergebnisrechnungen wird für bestimmte interne Leistungsbeziehungen außerdem der Leistungsaustausch bei der Veranschlagung und beim Jahresabschluss abgebildet (§ 15 GemHVO-Doppik). Auf diese Weise erfolgt eine verursachungsgerechte Zuordnung der Aufwendungen auf die relevanten Produkte. In der Ergebnisrechnung müssen sich die Gesamterträge und -aufwendungen ausgleichen. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Umfang der internen Leistungsbeziehungen um rd. 11% erhöht.

### Interne Leistungsbeziehungen 2020

verteilte Aufwandsart	verteilter Umfang	leistungsabgebendes Produkt
Bauunterhalt/Bewirtschaftung	3.508.784,11 €	111120 – Gebäudemanagement
Aufwendungen IT	173.939,50 €	111031 – IT
Nutzung von Schulräumen	13.967,25 €	211030 – Wilhelminenschule
Integrationskurse	37.282,84 €	271010 – Volkshochschule
Büchereinsatz	47.934,39 €	272010 – Bücherei
Erstattung Kosten Schulsozialarbeit	218.483,59 €	366010 – Jugendzentrum
Bewirtschaftung Schulmensen	210.463,11 €	367110 – Jugendaufbauwerk
Umlage Mietkosten JAW	114.485,58 €	367110 – Jugendaufbauwerk
Sportstättennutzung durch BLS	17.958,50 €	424010 – Sportstätten
Verwaltungskostenbeiträge	963.152,82 €	612010 – Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
	<b>5.306.451,69 €</b>	

## 6.5 Schlussbilanz

Die Bilanz beinhaltet wie die kaufmännische Bilanz die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2020. Der Aufbau und Inhalt der Bilanz ist im § 48 GemHVO-Doppik normiert. Neben den Bilanzwerten der Aktiva und Passiva sind nachrichtlich die übertragenen Haushaltsermächtigungen (§ 23 GemHVO-Doppik) sowie die übernommenen Bürgschaften (siehe amtliches Muster gemäß Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik) auszuweisen.

**AKTIVA**

Bezeichnung	31.12.2019 (Schlussbilanz)	31.12.2020 (Schlussbilanz)	Veränderung
<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>137.244.449,71 €</b>	<b>139.528.434,28 €</b>	<b>2.283.984,57 €</b>
<b>1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>726.512,23 €</b>	<b>972.741,74 €</b>	<b>246.229,51 €</b>
<b>1.2 Sachanlagen</b>	<b>91.484.162,92 €</b>	<b>93.553.688,32 €</b>	<b>2.069.525,40 €</b>
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12.338.087,11 €	12.351.476,66 €	13.389,55 €
1.2.1.1 Grünflächen	4.270.905,27 €	4.495.563,05 €	224.657,78 €
1.2.1.2 Ackerland	1.298.266,27 €	1.298.266,27 €	0,00 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	384.825,06 €	384.825,06 €	0,00 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	6.384.090,51 €	6.172.822,28 €	-211.268,23 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	39.668.491,77 €	39.497.913,15 €	-170.578,62 €
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	4.163.086,75 €	4.072.770,52 €	-90.316,23 €
1.2.2.2 Schulen	27.407.936,65 €	27.132.263,03 €	-275.673,62 €
1.2.2.3 Wohnbauten	611.951,96 €	598.567,59 €	-13.384,37 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	7.485.516,41 €	7.694.312,01 €	208.795,60 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	27.671.049,52 €	27.681.894,37 €	10.844,85 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	2.781.942,53 €	2.784.149,45 €	2.206,92 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.511.109,43 €	1.801.189,81 €	290.080,38 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	19.426.529,29 €	19.244.438,17 €	-182.091,12 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	3.951.468,27 €	3.852.116,94 €	-99.351,33 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	17.705,53 €	17.152,24 €	-553,29 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	202.885,54 €	205.711,69 €	2.826,15 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.138.702,41 €	2.501.916,89 €	363.214,48 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.495.175,31 €	1.716.847,06 €	221.671,75 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	7.952.065,73 €	9.580.776,26 €	1.628.710,53 €
<b>1.3 Finanzanlagen</b>	<b>45.033.774,56 €</b>	<b>45.002.004,22 €</b>	<b>-31.770,34 €</b>
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	22.079.404,04 €	22.079.404,04 €	0,00 €
1.3.2 Beteiligungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3.3 Sondervermögen	20.621.386,82 €	20.593.319,56 €	-28.067,26 €
1.3.4 Ausleihungen	2.332.983,70 €	2.329.280,62 €	-3.703,08 €
1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	2.332.983,70 €	2.329.280,62 €	-3.703,08 €
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>10.059.186,65 €</b>	<b>11.175.619,39 €</b>	<b>1.116.432,74 €</b>
<b>2.1 Vorräte</b>	<b>62.302,99 €</b>	<b>22.553,80 €</b>	<b>-39.749,19 €</b>
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	22.553,80 €	22.553,80 €	0,00 €
2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	39.749,19 €	0,00 €	-39.749,19 €
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>4.319.284,12 €</b>	<b>4.711.668,20 €</b>	<b>392.384,08 €</b>
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	61.982,58 €	41.678,66 €	-20.303,92 €
2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.245.654,13 €	1.217.065,36 €	-28.588,77 €
2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen	186.524,07 €	281.423,32 €	94.899,25 €
2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	2.825.123,34 €	3.171.500,86 €	346.377,52 €
<b>2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>2.4 Liquide Mittel</b>	<b>5.677.599,54 €</b>	<b>6.441.397,39 €</b>	<b>763.797,85 €</b>
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>8.375.258,18 €</b>	<b>8.292.065,13 €</b>	<b>-83.193,05 €</b>
<b>4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Summe AKTIVA</b>	<b>155.678.894,54 €</b>	<b>158.996.118,80 €</b>	<b>3.317.224,26 €</b>

**PASSIVA**

Bezeichnung	31.12.2019 (Schlussbilanz)	31.12.2020 (Schlussbilanz)	Veränderung
<b>1. Eigenkapital</b>	<b>71.003.245,64 €</b>	<b>69.336.845,58 €</b>	<b>-1.666.400,06 €</b>
1.1 Allgemeine Rücklage	60.696.922,15 €	60.696.922,15 €	0,00 €
1.2 Sonderrücklage	30.000,00 €	30.000,00 €	0,00 €
1.3 Ergebnisrücklage	7.623.822,91 €	10.276.323,49 €	2.652.500,58 €
1.4 Vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	2.652.500,58 €	-1.666.400,06 €	-4.318.900,64 €
1.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>2. Sonderposten</b>	<b>40.878.250,89 €</b>	<b>40.668.727,14 €</b>	<b>-209.523,75 €</b>
2.1 aufzulösende Zuschüsse	439.708,06 €	207.047,42 €	-232.660,64 €
2.2 aufzulösende Zuweisungen	23.184.084,63 €	23.804.215,86 €	620.131,23 €
2.3 für Beiträge	10.001.516,45 €	9.631.476,54 €	-370.039,91 €
2.3.1 aufzulösende Beiträge	10.001.516,45 €	9.631.476,54 €	-370.039,91 €
2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4 Gebührenaussgleich	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.5 Treuhandvermögen	1.510.890,33 €	1.482.823,07 €	-28.067,26 €
2.6 Dauergrabpflege	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.7 Sonstige Sonderposten	5.742.051,42 €	5.543.164,25 €	-198.887,17 €
<b>3. Rückstellungen</b>	<b>21.652.291,96 €</b>	<b>22.482.867,33 €</b>	<b>830.575,37 €</b>
3.1 Pensionsrückstellungen	16.150.872,00 €	17.371.984,00 €	1.221.112,00 €
3.2 Beihilferückstellungen	2.678.943,35 €	2.344.783,01 €	-334.160,34 €
3.3 Altersteilzeitrückstellungen	63.209,95 €	72.783,26 €	9.573,31 €
3.4 Rückstellungen für später entstehende Kosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.5 Altlastenrückstellungen	2.648.027,64 €	2.648.027,64 €	0,00 €
3.6 Steuerrückstellungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.7 Verfahrensrückstellungen	65.539,02 €	45.289,42 €	-20.249,60 €
3.8 Finanzausgleichsrückstellung	45.700,00 €	0,00 €	-45.700,00 €
3.9 Instandhaltungsrückstellungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.10 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.11 Sonstige andere Rückstellungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>22.010.472,10 €</b>	<b>26.460.616,22 €</b>	<b>4.450.144,12 €</b>
4.1 Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	17.909.666,73 €	21.305.148,09 €	3.395.481,36 €
4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.2.2 vom öffentlichen Bereich	1.161.005,17 €	966.993,24 €	-194.011,93 €
4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	16.748.661,56 €	20.338.154,85 €	3.589.493,29 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00 €	3.000.000,00 €	3.000.000,00 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.182.457,88 €	867.108,61 €	-1.315.349,27 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	21.576,00 €	0,00 €	-21.576,00 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	1.896.771,49 €	1.288.359,52 €	-608.411,97 €
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>134.633,95 €</b>	<b>47.062,53 €</b>	<b>-87.571,42 €</b>
<b>Summe PASSIVA</b>	<b>155.678.894,54 €</b>	<b>158.996.118,80 €</b>	<b>3.317.224,26 €</b>

Nachrichtlich weist die Schlussbilanz die Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik mit 0 €, die Summe der übertragenen Ermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik mit 7.254 Tsd. € und die Summe der von der Stadt Schleswig übernommenen Bürgschaften mit 0 € aus.

## 6.6 Anhang

Der Anhang gehört neben der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz zu einem Pflichtbestandteil des doppelten Jahresabschlusses (§ 91 GO). Aufgabe des Anhangs ist es, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig zu vermitteln. Dabei sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten. Mithin hat die Berichterstattung im Anhang nach den Grundsätzen der Wahrheit und Vollständigkeit sowie der Klarheit und Übersichtlichkeit zu erfolgen.

Die Anforderungen an den Anhang ergeben sich aus § 51 GemHVO-Doppik. Fixiert sind in dieser Vorschrift die aufzunehmenden Pflichtangaben. Insbesondere sind zu den Posten der Bilanz und den Posten der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und zu erläutern. Die vorgeschriebenen Erläuterungen müssen so verständlich verfasst sein, dass ein sachverständiger Dritter sie verstehen kann, um eine Beurteilung der gewählten Methoden zu ermöglichen. Daneben sind dem Anhang verschiedene Anlagen beizufügen (u.a. Anlagenspiegel, Forderungs- und Verbindlichkeitsspiegel). Für die Anlagen gelten dabei verbindliche Muster (Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik). Die notwendige Unterschrift des Bürgermeisters unter Angabe des Datums für den Jahresabschluss hat im Anhang zu erfolgen (Erläuterungen zu § 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik).

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Anhang dahingehend zu prüfen, ob er vollständig und richtig ist. Daneben wurden die Vollständigkeit der beizufügenden Anlagen und deren Übereinstimmung mit den verbindlichen Mustern überprüft. Die Prüfung hat zu keinen inhaltlichen Feststellungen geführt. Allerdings fehlt es an der notwendigen Angabe des Datums.

## 6.7 Lagebericht

Gemäß § 44 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Der Lagebericht hat sowohl eine Informations- als auch eine Rechenschaftsfunktion. Er soll den Jahresabschluss ergänzen, da dieser nur begrenzt die tatsächliche Lage der Gemeinde erkennen lässt. Die konkreten Anforderungen an den Lagebericht sind im § 52 GemHVO-Doppik normiert. Danach ist der Lagebericht so zu fassen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Einerseits ist der Lagebericht ein Rückblick auf das Haushaltsjahr und hat die Aufgabe, den Verlauf der Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit in zusammengefasster Form darzustellen. Andererseits soll er auch Schlussfolgerungen für die zukünftige Haushaltswirtschaft enthalten. Dabei ist ggf. auch auf weitere Konsolidierungserfordernisse einzugehen und es sind entsprechende mögliche Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen aufzuzeigen (Erläuterungen des Verordnungsgebers zu § 52). Der Lagebericht unterliegt keinen besonderen Gliederungsvorschriften. Ebenso ist die Gemeinde bei der Gestaltung hinsichtlich der Form, des Aufbaus und des Umfangs frei.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes entspricht der vorgelegte Lagebericht 2020 den gesetzlichen Anforderungen.

## 7. Feststellungen zum Jahresabschluss 2020

Auf eine umfängliche Darstellung der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung wurde in diesem Schlussbericht verzichtet. In diesem Zusammenhang wird auf die Erläuterungen im Anhang hingewiesen. Nachfolgend sind Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes von grundsätzlicher Bedeutung aufgeführt.



### Produkt Multifunktionale Kulturstätte – Produktzuordnung und im Jahresabschluss ausgewiesene Ertrags- und Aufwandstruktur nicht korrekt

Die mit dem Jahresabschluss 2020 festgestellte Ertrags- und Aufwandstruktur des Produktes Multifunktionale Kulturstätte (573030) entspricht nicht den haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung ging man davon aus, dass mit Beginn des Haushaltsjahres 2020 die Betriebsführung des Varieté-Theaters „Heimat – Raum für Unterhaltung“ durch die Stadtverwaltung in der Betriebsform eines Regiebetriebes vorgenommen wird. Dies allerdings nur übergangsweise, da zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Übertragung auf eine städtische Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung erfolgen sollte. Ein entsprechender Beschluss wurde von der Ratsversammlung am 16. Dezember 2019 gefasst. Vor dem Hintergrund der gewählten Betriebsform wurden im Teilergebnisplan entsprechende Erträge und Aufwendungen veranschlagt. Allerdings wäre für diesen Aufgabenbereich eine andere Produktzuordnung erforderlich gewesen. Die Betriebsführung eines Theaters ist nach den verbindlichen Verwaltungsvorschriften über den Produktrahmen für die Haushalte der Gemeinden (VV-Produktrahmen) in der Produktgruppe Theater abzubilden.

Da der Stadt Schleswig kurzfristig die geplanten Personalressourcen nicht zur Verfügung standen, konnte der Übergang der Betriebsführung nicht realisiert werden. Es wurde eine Weiterführung durch die Schleswiger Kommunalbetriebe GmbH vereinbart. Mit Abschluss des Haushaltsjahres 2020 erfolgte eine Betriebsabrechnung mit der Stadt Schleswig. Die zur Erstattung angemeldeten Aufwendungen wurden unter Berücksichtigung der erzielten Erträge in die Kontenstruktur des Produktes Multifunktionale Kulturstätte übergeleitet. Abgebildet wird in der Teilergebnisrechnung auf diese Weise eine aktive Betriebsführung des Varieté-Theaters durch die Stadtverwaltung. Haushaltsrechtlich wäre lediglich die im Ergebnis vorgenommene Deckung des Betriebsdefizits abzubilden gewesen. Auch bei der derzeitigen Konstellation ist ein Ausweis der relevanten Ertrags- und Aufwandskonten bei der Produktgruppe Theater zwingend. Davon unabhängig soll die Liegenschaft „Multifunktionale Kulturstätte“ auch weiterhin als eigenständiges Produkt ausgewiesen werden. Dort werden die Aufwendungen für die beim Theaterbau eingesetzten Personalressourcen sowie die laufenden Gebäudekosten (über die internen Leistungsbeziehungen) ausgewiesen.

*Ausweis Ertrags- und Aufwandsstruktur ohne Produktzuordnung (Kto. 5315000 Erstattung für Betriebsführung)*

Ertrags- und Aufwandsarten	Fortgeschriebener Ansatz 2020	Ist-Ergebnis JAB 2020	richtiger Ausweis
4141000 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke Land	0,00 €	36.459,39 €	0,00 €
4411000 Mieten und Pachten	1.800,00 €	20.803,59 €	0,00 €
4421000 Erträge aus dem Verkauf von Vorräten	70.000,00 €	59.853,44 €	0,00 €
4461000 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00 €	74.987,54 €	0,00 €
<b>= Erträge</b>	<b>71.800,00 €</b>	<b>192.103,96 €</b>	<b>0,00 €</b>
5012000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	12.000,00 €	49.435,01 €	49.435,01 €
5019000 Sonstige Beschäftigte	25.000,00 €	32.351,76 €	0,00 €
5022000 Beiträge zu Versorgungskassen AN	1.000,00 €	3.275,13 €	3.275,13 €
5032000 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für AN	2.000,00 €	9.402,59 €	9.402,59 €
5039000 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Sonst. Besch.	400,00 €	961,84 €	0,00 €
5041000 Beihilfe und Unterstützungsleistungen und dgl. Für Besch.	0,00 €	75,33 €	75,33 €
5211000 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0,00 €	15.460,92 €	0,00 €
5241000 Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	1.400,00 €	30.944,98 €	0,00 €
5271000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	16.700,00 €	1.237,60 €	1.237,60 €
5291000 Aufwundunge für sonstige Dienstleistungen	5.000,00 €	117.672,05 €	0,00 €
5315000 Zuschüsse an verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen	0,00 €	0,00 €	17.936,35 €
5711000 Abschreibungen auf imm. Vermögensgegenstände und Sachanlagen	0,00 €	997,62 €	997,62 €
5429000 Inanspruchnahme von Rechten und Diensten - sonstige Aufwendungen	1.000,00 €	0,00 €	0,00 €
5431000 Geschäftsaufwendungen	5.000,00 €	10.853,09 €	0,00 €
5441000 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	0,00 €	1.795,67 €	0,00 €
<b>= Aufwendungen</b>	<b>69.500,00 €</b>	<b>274.463,59 €</b>	<b>82.359,63 €</b>
<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>2.300,00 €</b>	<b>-82.359,63 €</b>	<b>-82.359,63 €</b>
5811000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	75.600,00 €	55.009,35 €	55.009,35 €
<b>= Ergebnis</b>	<b>-73.300,00 €</b>	<b>-137.368,98 €</b>	<b>-137.368,98 €</b>



### **Derzeitige Kontierung der internen Leistungsbeziehungen verhindert erforderliche Transparenz in Haushalt und Jahresabschluss.**

Die internen Leistungsbeziehungen haben insbesondere durch die Einbeziehung der Gebäudekosten in den letzten Haushaltsjahren an Bedeutung gewonnen. Daneben werden insbesondere bei den Schulen zahlreiche weitere Aufwandsarten hierüber abgebildet. Sämtliche Kosten werden über ein Konto (5811000) abgewickelt. Lediglich im Kernhaushalt erfolgt eine differenzierte Ausweisung der Kostenstruktur über Erläuterungstexte. Beim Jahresabschluss wird nur die Gesamtsumme beim jeweiligen Produkt ausgewiesen. Für den Jahresabschluss 2020 sollten für einen differenzierten Ausweis Erläuterungstexte genutzt werden. Dies ist jedoch technisch nicht möglich.

Interne Leistungsbeziehungen werden auch zukünftig unvermeidbar sein. Allerdings darf dies nicht zum Verlust der notwendigen Transparenz des Haushalts und des Jahresabschlusses führen. Einer Transparenz die die Ratsversammlung für die Wahrnehmung ihres Budgetrechts benötigt. Zu einer differenzierten Darstellung zwingt überdies die verbindliche Kontenstruktur. So ist u.a. der Bauunterhalt als eigenständige Aufwandsgröße auszuweisen. Dieser vorgegebene Differenzierungsgrad muss sich auch in den jeweiligen Produkten wiederfinden. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, bleibt somit lediglich eine differenzierte Kontierung. Das nachfolgende Beispiel soll die vielfältige Kostenstruktur und den Umfang der internen Leistungsbeziehungen im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen des betroffenen Produktes verdeutlichen:

#### **Produkt Domschule**

Aufwendungen ohne interne Leistungsbez.	792.623,79 €	59,19%
interne Leistungsbeziehungen	546.433,60 €	40,81%
Aufwendungen gesamt	<u>1.339.057,39 €</u>	<u>100,00%</u>
Anteil Gebäudekosten	452.079,42 €	33,76%

<b>Aufwandsarten über Kto. 5811000</b>	<b>Ergebnis</b>
Kostenerstattung für Schulsozialarbeit	27.310,45 €
Aufwendungen IT	7.674,23 €
Bewirtschaftung	222.553,12 €
Bauliche Unterhaltung	229.526,30 €
Verwaltungskostenbeitrag	59.369,50 €
	<u>546.433,60 €</u>

Hinzu kommen Kosten des Mensabetriebes, die bei den Schularten abgebildet werden. Der Anteil der Domschule lag in Haushaltsjahr 2020 bei 52.564,28 €.

#### ***Stellungnahme des Fachbereichs Zentraler Service***

Die Feststellung wird aufgegriffen. Die erforderliche Differenzierung wird erstmals im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 umgesetzt.

### **Abwicklung der internen Leistungsbeziehungen – relevante Erträge wurden bei der Verteilung nicht mindernd berücksichtigt.**

Im Rahmen der diesjährigen Jahresabschlussprüfung wurde die Abwicklung der internen Leistungsbeziehungen für die Bereiche Gebäudeunterhaltung und Bewirtschaftung sowie Informationstechnik betrachtet. Deren Anteil am Gesamtumfang der internen Leistungsbeziehungen lag im Haushaltsjahr 2020 bei rd. 69%. Diese Kostengrößen haben einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Ergebnisse der betroffenen Produkte (u.a. Kostendeckungsgrade, Gebührenkalkulation, Schulkostenbeiträge).

Für die Abwicklung der Gebäudekosten nutzt der zuständige Fachdienst die Finanzsoftware. Auf diese Weise wird bereits bei der Verbuchung der jeweiligen Rechnungen eine Produktzuordnung vorgenom-

men. Die notwendige Abrechnung lässt sich auf diese Weise ohne Probleme erstellen. Bei den Aufwendungen für Informationstechnik erfolgt grundsätzlich eine Zuordnung über eine Nebenrechnung. Jede Rechnung wird dort zusätzlich zur Buchung im Finanzverfahren erfasst. Aufgrund eines kurzfristigen Personalwechsels ist dies im abgelaufenen Haushaltsjahr 2020 unterblieben. Die Zuordnung erfolgte daher im Nachgang anhand der vorliegenden Buchungen. Allerdings konnte hierzu keine prüffähige Dokumentation vorgelegt werden. Für die Zukunft sollte auch für diesen Bereich das Finanzverfahren nutzbar gemacht werden. Bei dem vorliegenden Buchungsaufkommen ist das Führen einer gesonderten Nebenrechnung zu aufwändig.

Bei der verursachungsgerechten Verteilung der Gebäudekosten auf die Produkte bleibt es in einigen Fällen nicht nur bei der bloßen Erfassung der Aufwendungen. So werden auch Erträge für die verschiedenen Gebäude zentral beim Produkt Gebäudemanagement verbucht. Zu nennen wären insbesondere Zahlungen, die von Dritten u.a. aufgrund von Schadensfällen oder einer vertraglich vereinbarten Kostenteilung geleistet werden. Die in diesen Fällen generierten Erträge wären von den relevanten Kosten in Abzug zu bringen, bevor eine Verteilung auf die Produkte erfolgt. Dies ist jedoch durchgängig nicht geschehen. Rd. 323 Tsd. € der generierten Erträge entfällt auf die Abwicklung von Schadensfällen an Schulen (davon allein 292 Tsd. € auf den Wasserschaden der Turnhalle Lornsenschule). Durch den ausgebliebenen Abzug wurden die relevanten Produkte im Produktbereich Schulen zu hoch belastet.

#### **Wasserschaden Lornsenschule – Betriebsvorrichtung Schwingboden nicht als investiven Anteil erkannt.**

Im Haushaltsjahr 2020 gab es einen Wasserschaden in der Sporthalle der Lornsenschule. Große Teile des Gebäudes wurden beschädigt. Insbesondere musste der Schwingboden der Turnhalle ausgetauscht werden. Aber auch andere Teile der Halle mussten instandgesetzt werden. Die gesamte Instandsetzungsmaßnahme wurde im Haushaltsjahr 2020 unter dem Produkt Gebäudemanagement als Bauunterhaltungsmaßnahme verbucht. Die angemeldete Schadenshöhe lag bei rd. 292 Tsd. €. Der Versicherer hat in der angemeldeten Höhe Erstattung geleistet. Im Ergebnis blieben somit keine ungedeckten Kosten.

Instandsetzungsarbeiten, die dem Bauunterhalt zuzuordnen sind, haben nicht vollumfänglich vorgelegen. Der Schaden betrifft nicht nur einen Vermögensgegenstand (Gebäude Turnhalle), der in Teile instandgesetzt werden musste. Der größte Teil des Schadens entfiel auf den Schwingboden. Dieser wurde durch das Wasser unbrauchbar und musste vollständig ersetzt werden. Ein Schwingboden, auch wenn baulich mit dem Gebäude verbunden, stellt eine Betriebsvorrichtung dar. Betriebsvorrichtungen sind Vorrichtungen mit denen ein Gewerbe (in diesem Fall: Sportunterricht an einer Schule) unmittelbar betrieben wird. Sie sind als selbständiger Vermögensgegenstand zu betrachten und unterliegen einer eigenen, wesentlich geringeren, Nutzungszeit. Bezogen auf den Schwingboden lag somit keine Instandsetzung, sondern eine komplette Neuherstellung vor. Im Ergebnis ist dieser Schadensanteil investiv zu betrachten und der neue Schwingboden ist zu aktivieren. Der alte Boden, soweit in der Anlagenbuchhaltung erfasst, ist außerordentlich abzuschreiben. Die Kosten des Abbruchs sind Aufwand. Zum investiven Anteil rechnen zumindest rd. 137 Tsd. €. Die Kosten des Schadensfalles wirken sich auf das Jahresergebnis unterschiedlich aus. Der Instandsetzungsanteil belastet das Schadensjahr vollständig; während der investive Kostenanteil erst über die Nutzungszeit durch die Berücksichtigung einer Abschreibung in die jeweiligen Jahresergebnisse einfließt.

Die haushaltsrechtlich erforderliche Differenzierung des Schadensfalles ist nicht nur für die Aufwandsseite, sondern auch für die Ertragsseite (Erstattungsleistung des Versicherers) erforderlich. Nach dem verbindlichen Kontenrahmen ist der investive Anteil auf dem Konto 454 „Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen“ und der Instandsetzungsanteil auf dem Konto 4461 „Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte“ zu verbuchen. Bei beiden Anteilen handelt es sich um ergebniswirksame Erträge. Dies führt im Ergebnis dazu, dass im Jahr der Abwicklung des Versicherungsfalles ein Ertragsüberschuss entsteht.

### ***Stellungnahme des Fachbereichs Zentraler Service***

Die Feststellung zum Schwingboden der Turnhalle ist korrekt. Die entsprechende Umbuchung wird im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 vorgenommen.

### **Pensions- und Beihilferückstellung – ergebnisunwirksamen Anteil einer durch Verfahrensumstellung eingetretenen Wertveränderung nicht berücksichtigt**

Die Stadt Schleswig bedient sich für die Bemessung der Pensionsrückstellung dem kostenlosen Service der Versorgungsausgleichskasse. Nunmehr haben sich bedingt durch Satzungsänderungen und durch die Einführung eines neuen Abrechnungsverfahrens Änderungen in der Berechnung ergeben. Der Ordnungsgeber hat vor diesem Hintergrund im § 60 Abs. 4 GemHVO-Doppik festgelegt, dass die damit verbundenen Differenzen ergebnisneutral entsprechend dem Anteil nach § 54 Absatz 3 mit der allgemeinen Rücklage und der Ergebnisrücklage zu verrechnen sind. Laut Haushalterlass soll die Differenz durch einen Vergleich zwischen alten und neuen Verfahren zum Stichtag 31.12.2019 erfolgen. Die Versorgungsausgleichskasse hat die dafür erforderlichen Berechnungen bereitgestellt. Die Umsetzung sollte spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 erfolgen. Da die Ermittlung der Beihilferückstellung gemäß § 24 Abs. 4 GemHVO-Doppik an die Höhe der Pensionsrückstellung gekoppelt ist, wirkt sich dies unmittelbar auch auf diese Rückstellungsart aus.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass bereits bei der Ermittlung des Bilanzwertes zum 31.12.2019 auf die neue Berechnung der VAK zurückgegriffen wurde. Dabei ergeben sich durch die Verfahrensänderung bei der Stadt Schleswig bei beiden Rückstellungsarten Wertminderungen. Da weder im Jahresabschluss 2019 noch im Jahresabschluss 2020 die geforderte Absonderung der ergebnisunwirksamen Anteile erfolgt ist, wurde auf diese Weise ein verbessertes Jahresergebnis ausgewiesen. Das Jahrergebnis 2020 wäre bei Berücksichtigung der erforderlichen Wertkorrektur um rd. 424 Tsd. € schlechter ausgefallen.

#### ***Wertdifferenz aufgrund der Verfahrensänderung***

<b>Rückstellung</b>	<b>Teilwert (alt) 31.12.2019</b>	<b>Teilwert (neu) 31.12.2019</b>	<b>Differenz</b>
Pensionsrückstellung	16.514.369,00 €	16.150.872,00 €	-363.497,00 €
Beihilferückstellung	2.739.733,82 €	2.679.429,66 €	-60.304,15 €

### ***Stellungnahme des Fachbereichs Zentraler Service***

Die Feststellung ist korrekt. Die erforderliche Korrektur wird ebenfalls im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 durchgeführt.

## **8. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis**

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2020 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt Schleswig entwickelt. Er entspricht nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltswirtschaftsrechts.

Es wird mit dieser Prüfung gemäß § 92 GO bestätigt, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt wurden,
3. bei den Erträgen und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen wurden,

5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das Rechnungsprüfungsamt hat ansonsten gesonderte Bemerkungen und Hinweise in diesen Schlussbericht aufgenommen. Die fehlerhafte Fortschreibung der Pensions- und Beihilferückstellung hat zu einer Verzerrung des Jahresergebnisses von rd. 20% geführt. Vor diesem Hintergrund wurde eine Einschränkung bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses vorgenommen. Weitere Prüfungsfeststellungen, die nicht als wesentlich angesehen werden, sind der Verwaltung gesondert aufgezeigt und erläutert worden.

Als Ergebnis der Prüfung kann festgestellt werden, dass der Jahresabschluss 2020 insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GO, GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein im Wesentlichen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig vermittelt. Es wird der Ratsversammlung die Empfehlung ausgesprochen, über den Jahresabschluss 2020 gemäß § 92 Abs. 3 GO zu beraten und zu beschließen. In diesem Zusammenhang ist außerdem über die Behandlung des Jahresfehlbetrages zu beschließen.

Schleswig, 01. November 2021

gez.

Jens Buhs